



Sankt Johannes
WARBURG

Stand: 14.05.2021

Coronavirus SARS CoV-2

Einrichtungsbezogenes Testkonzept



Für die stationären Pflegeeinrichtungen

Franz Jordan Haus und Johannes Baptist Haus

Sankt Johannes Warburg gGmbH

in Trägerschaft der Schwestern Salvatorianerinnen

34414 Warburg | Landfurt 31

www.sankt-johannes-warburg.de | Mail: info@sankt-johannes-warburg.de | Telefon 05641 774-0

Inhaltsverzeichnis

1.	Testungen auf SARS-CoV-2	3
2.	Eingesetzte Testverfahren	3
2.1.	PoC-Antigentest	3
2.2.	PCR-Labortest	3
3.	Teststrategie	3
3.1.	Stationäre Bewohner und Kurzzeitpflege-Gäste	3
3.2.	Ambulante Kunden	4
3.3.	Mitarbeiter ohne vollständige Immunisierung	4
3.4.	Besucher ohne nachgewiesenem vollständigen Impfschutz	5
3.5.	Dienstleister	5
3.6.	Geimpfte Personen	5
4.	Rahmenbedingungen	5
5.	Eingeleitete Schutzmaßnahmen	6
5.1.	Bewohner	6
5.2.	Mitarbeiter	6
5.3.	Besucher	6
5.4.	Dienstleister	6
6.	Vorgehen bei vollständiger Immunisierung	7
6.1.	Bewohner	7
6.2.	Mitarbeiter	7
6.3.	Besucher und Dienstleister	7

Das folgende Testkonzept bezieht sich auf die Anwendung von PoC-Antigentests entsprechend der „Verordnung zur Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, vollstationären Einrichtungen der Pflege, ambulanten Pflegediensten, besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe und ähnlichen Einrichtungen“ (Corona-Test-und-Quarantäne-Verordnung, kurz: CoronaTestQuarantäneVO) vom 10. Mai 2021, der „Allgemeinverfügung des Kreises Höxter zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 dienen“ sowie der Verfügung für „Besondere Schutzmaßnahmen vor Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus in vollstationären Einrichtungen der Pflege, der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe (CoronaAVEinrichtungen) vom 7. Mai 2021.

1. Testungen auf SARS-CoV-2

In stationären Einrichtungen, die Leistungen der Dauer- und Kurzzeitpflege erbringen, mit Ausnahme von Hospizen, sind Testungen vorzunehmen.

Die Testverordnung wurde am 08.04.2021 geändert und am 10.05.2021 in neuer Fassung bekanntgemacht. Nunmehr können neben Ärzten, Zahnärzten, medizinischen Laboren und Apotheken nur noch Einrichtungen, in denen die Testung unter ärztlicher Leitung erfolgt, beauftragt werden, einen sogenannten PCR-Labortest durchzuführen.

Als Sankt Johannes Warburg gGmbH führen wir sogenannte Corona-Schnelltests (PoC) durch. Das Verfahren der Abnahme wurde bei den Pflegefachkräften durch eine Ärztin geschult.

Alle Einrichtungen haben entsprechend den Richtlinien und Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) ein tägliches Symptom-Monitoring bei Besuchern und Mitarbeitenden vorzunehmen. Das Symptom-Monitoring wird durch eine Fiebermessung mittels Stirnthermometer ergänzt.

2. Eingesetzte Testverfahren

2.1. PoC-Antigen-Test: Corona-Schnelltest, bei dem ein Abstrich aus dem Nasen- und/oder Rachenraum vorgenommen wird und unter Anwendung eines Test-Sets bestimmt und so innerhalb weniger Minuten abgelesen werden kann, ob eine Corona-Infektion vorliegt.

2.2. PCR-Labortest: Coronatest, bei dem ebenfalls ein Abstrich aus dem Nasen- und/oder Rachenraum vorgenommen wird und die vor Ort entnommene Abstrichprobe in ein zugelassenes Labor geschickt und dort ausgewertet wird. Dieses Testverfahren wird nur noch vom entlassenen Krankenhaus oder vom Hausarzt vorgenommen.

3. Teststrategie

3.1. Stationäre Bewohner und Kurzzeitpflege-Gäste:

Erfolgt die Neu- oder Wiederaufnahme aus einem Krankenhaus, ist die PCR-Testung zuvor dort durchzuführen. Das Testergebnis darf zum Zeitpunkt der Neu- oder Wiederaufnahme in die stationäre Einrichtung nicht älter als 48 Stunden sein und muss schriftlich bestätigt oder durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen sein. Haben seit der PCR-Testung Risikokontakte bestanden oder werden bei einem bei Aufnahme obligatorisch vorzunehmenden Kurzscreening Symptome eine Covid-19-Erkrankung festgestellt, ist umgehend ein Coronaschnelltest vorzunehmen.

Bei Neu- oder Wiederaufnahmen, die nicht aus einem Krankenhaus erfolgen, ist vor Einzug eine PCR-Testung der aufzunehmenden Person zu veranlassen. Auch hier darf die Abnahme der Testung zum Zeitpunkt der Neu- oder Wiederaufnahme in die stationäre Einrichtung nicht älter als 48 Stunden sein und muss schriftlich bestätigt oder durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen sein.

Die neu- oder wiederaufgenommene Person ist am sechsten Tag nach der Aufnahme von der Einrichtung durch einen Coronaschnelltest zu testen. Der Coronaschnelltest wird von unseren Pflegefachkräften durchgeführt.

Bewohner*innen, die die Einrichtung verlassen und bei denen ein Kontakt mit einer mit SARS-

CoV-2 infizierten Person nicht ausgeschlossen werden kann, sind bei ihrer Rückkehr sowie ein zweites Mal drei Tage nach der Rückkehr mittels Coronaschnelltest zu testen.

Werden Beschwerden wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Atemnot, Geschmacksverlust, erhöhte Temperatur, starke Kopfschmerzen, Übelkeit oder Durchfall festgestellt, wird sofort ein Coronaschnelltest durchgeführt.

Bei gesetzlich betreuten Pflegebedürftigen wird eine Testgenehmigung von der/dem gesetzlichen Vertreter/in eingeholt. Alle anderen Bewohner*innen entscheiden selbstständig über die Durchführung der Corona-Testung.

Bei positivem Ergebnis wird zusätzlich ein PCR-Labortest veranlasst sowie unmittelbar die Gesundheitsbehörde des Kreises Höxter und alle Mitarbeitenden der Einrichtung informiert. Zudem wird mindestens die Wohngruppe bis zur endgültigen Klärung (negatives Ergebnis des PCR-Labortests) für Besuche geschlossen.

3.2. Ambulante Kunden:

Bei der Aufnahme bzw. Wiederaufnahme von Kunden in der ambulanten Pflege muss ein negatives PCR-Testergebnis vorliegen, welches nicht älter als 48 Stunden sein darf. Diese Testung erfolgt entweder durch das entlassende Krankenhaus oder durch den Hausarzt.

Alle Kunden des ambulanten Dienstes werden regelhaft 1x wöchentlich mittels Coronaschnelltest durch unseren Pflegedienst getestet.

Werden beim täglichen symptomatischen Monitoring Beschwerden wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Atemnot, Geschmacksverlust, erhöhte Temperatur, starke Kopfschmerzen, Übelkeit oder Durchfall festgestellt, wird sofort ein Coronaschnelltest durchgeführt. Zur sicheren Abklärung wird der Hausarzt informiert, um das weitere Verfahren abzusprechen.

Bei positivem Ergebnis wird zusätzlich ein PCR-Labortest veranlasst sowie unmittelbar die Gesundheitsbehörde des Kreises Höxter und alle Mitarbeitenden der Einrichtung und des Pflegedienstes informiert.

3.3. Mitarbeiter ohne vollständige Immunisierung:

Das Pflegepersonal und alle weiteren Beschäftigten der Einrichtung, die die zum Aufenthalt von Kunden und Bewohnern dienenden Räume regelmäßig betreten, sind an jedem dritten Arbeitstag auf das Vorliegen einer SARS-CoV-2 Infektion (mittels PoC-Antigen-Schnelltest) zu testen. Der Test ist vor Arbeitsantritt vorzunehmen. Ein Kontakt mit Bewohnerinnen und Bewohner darf erst erfolgen, wenn ein negatives Testergebnis vorliegt.

Das Ergebnis des Coronaschnelltests wird in einer Symptom-Monitoring-Liste dokumentiert.

Bei positivem Ergebnis wird ein PCR-Labortest veranlasst sowie unmittelbar die Gesundheitsbehörde des Kreises Höxter und alle Mitarbeitenden der Einrichtung informiert. Zudem wird mindestens die Wohngruppe bis zur endgültigen Klärung (negatives Ergebnis des PCR-Labortests) für Besuche geschlossen.

3.4. Besucher ohne nachgewiesenen vollständigen Impfschutz:

Von jedem Besucher ist vor dem Besuch eine sogenannte Gesundheitskarte wahrheitsgemäß auszufüllen. Darin werden die benannten Symptome abgefragt. Zudem wird eine Temperaturmessung via Infrarot-Stirnthermometer vorgenommen.

Der Besuch ist nur bei Vorlage einer aktuellen, negativen Testung auf das Vorliegen einer SARS-CoV-2-Infektion (mindestens mittels PoC-Antigen-Schnelltest) gestattet. Der Zeitpunkt der Testung darf nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen.

Wenn eine Besucherin oder ein Besucher die Testung ablehnt, ist dieser Person der Zutritt zur Einrichtung zu verweigern, sofern keine medizinischen Gründe glaubhaft gemacht werden können, die der Durchführung dieser Testung entgegenstehen.

Die Besucher werden via Aushang, Informationsschreiben und über die Webseite der Einrichtung informiert. Die Testungen werden von geschulten Pflegefachkräften der Einrichtung durchgeführt.

3.5. Dienstleister:

Der Besuch ist nur bei Vorlage einer aktuellen, negativen Testung auf das Vorliegen einer SARS-CoV-2-Infektion (mindestens mittels PoC-Antigen-Schnelltest) gestattet.

3.6. Geimpfte Personen

Für Besucher, die bereits über einen vollständigen Impfschutz verfügen, der seit mindestens 14 Tagen besteht, entfällt die Testpflicht. Der Nachweis ist durch den persönlichen Impfpass bzw. des vom Sankt Johannes ausgestellten Impfbzertifikates im Rahmen der Akkreditierung vorzulegen. Die Akkreditierungspflicht besteht fortwährend (Siehe auch Punkt 6).

4. Rahmenbedingungen:

Die vorgenannten Einrichtungen melden die durchgeführten PoC-Tests wöchentlich an die Heimaufsicht des Kreises Höxter aufgeschlüsselt nach Durchführungsdatum und differenziert in die Kategorien Bewohner*innen, Beschäftigte und Besucher*innen.

Das notwendige Testmaterial wird eigenverantwortlich durch die Einrichtung beschafft.

Die Pflegefachkräfte der Einrichtungen und Dienste wurden in die Testung eingewiesen.

Die Einweisung wurde durch die Internistin Frau Dr. med. Silke Blanck-Pennig durchgeführt.

Alle Testungen werden unter Vollschutz (FFP2-Maske, Schutzkittel, Handschuhe, Schutzbrille) durchgeführt.

Folgende Räumlichkeiten sind für die Testdurchführungen geplant:

	<u>Ort</u>	<u>Wartebereich</u>
• Bewohner*innen	Persönliches Zimmer	entfällt
• Ambulante Klienten	Persönliches Wohnumfeld	entfällt

- Mitarbeiter*innen Zugehöriges Dienstzimmer Flur zum Dienstzimmer
- Besucher*innen Speisenrestaurant (inaktiv) Flur zum Speisenrestaurant
- Dienstleister*innen Speisenrestaurant (inaktiv) Flur zum Speisenrestaurant

5. Eingeleitete Schutzmaßnahmen:

5.1. Bewohner:

Neu aufgenommene Bewohner bzw. wiederaufgenommene Bewohner mit einem vorliegenden **negativen PCR-Labortest** sind verpflichtet, ihre Mahlzeiten bis zum Vorliegen des negativen Corona-Schnelltest-Ergebnisses (am 6. Tag) in ihrem Zimmer einzunehmen. Das Verlassen des Zimmers ist mit mindestens einem Mund-Nasen-Schutz (MNS) möglich. Die Teilnahme an Gruppenaktivitäten ist mit MNS und unter Einhaltung des Mindestabstandes ebenfalls möglich. Die Personen werden bis zum negativen Ergebnis unter Vollschutz gepflegt und betreut.

Bewohner/Gäste mit einem **positiven PCR-Labortestergebnis** werden separiert und bis zum Vorliegen zweier negativer PCR-Labortestergebnisse, die mindestens 72 Stunden auseinander liegen, geschützt untergebracht. Die Pflege und Betreuung erfolgt unter Vollschutz. Eine Teilnahme an Mahlzeiten oder Aktivitäten außerhalb des eigenen Zimmers ist ausgeschlossen.

5.2. Mitarbeiter:

Mitarbeiter müssen bei Tätigkeiten in unmittelbarem engem Kontakt, unter 1,5 Metern Abstand zum Bewohner, eine FFP2-Maske oder eine gleichwertige Atemschutzmaske ohne Ausatemventil tragen. Außerhalb der oben beschriebenen Tätigkeiten können Mitarbeiter einen MNS tragen.

5.3. Besucher:

Alle Besucher sind verpflichtet, mindestens einen medizinischen Mund- und Nasenschutz zu tragen. Diese erhalten sie beim Symptom-Monitoring am Empfang des Johannes Baptist Hauses.

5.4. Dienstleister:

Alle Dienstleister mit direktem Bewohnerkontakt sind verpflichtet, eine FFP2-Maske zu tragen. Diese erhalten sie beim Symptom-Monitoring am Empfang des Johannes Baptist Hauses.

6. Vorgehen bei vollständiger Immunisierung

Aus § 4 Abs. 5 der Coronaschutzverordnung vom 12. Mai 2021 in der ab dem 15. Mai gültigen Fassung geht folgendes inhaltlich hervor:

Eine nachgewiesene Immunisierung durch Impfung oder Genesung steht dem Nachweis eines negativen Testergebnisses nach Absatz 4 gleich. Dies gilt bis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 28c des Infektionsschutzgesetzes auch, soweit sich das Erfordernis einer Testung aus § 28b Absatz 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes ergibt.

Die Immunisierung kann nachgewiesen werden durch

1. den Nachweis einer vor mindestens 14 Tagen abgeschlossenen vollständigen Impfung gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff,
2. den Nachweis eines positiven Testergebnisses, das auf einer Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) beruht und mindestens 28 Tage sowie maximal 6 Monate zurückliegt, oder
3. den Nachweis eines positiven Testergebnisses nach Nummer 2 in Verbindung mit dem Nachweis der mindestens 14 Tage zurückliegenden Verabreichung mindestens einer Impfstoffdosis gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff.

6.1. Bewohner

Ein Corona-Schnelltest ist immer dann vorzunehmen, wenn unklare Beschwerden wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Geschmacksverlust, erhöhte Temperatur oder Übelkeit festgestellt werden.

6.2. Mitarbeiter

Mitarbeiter sind mindestens einmal wöchentlich vor Dienstbeginn und zusätzlich beim Auftreten von unklaren Beschwerden wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Geschmacksverlust, erhöhte Temperatur oder Übelkeit auf das Vorliegen einer SARS-CoV-2 Infektion (mittels PoC-Antigen-Schnelltest) zu testen. Der Test ist vor Arbeitsantritt vorzunehmen. Ein Kontakt mit Bewohnerinnen und Bewohnern darf erst erfolgen, wenn ein negatives Testergebnis vorliegt.

6.3. Besucher und Dienstleister

Besucher/Dienstleister können nach Vorlage eines, wie in der Coronaschutzverordnung geforderten Nachweises, über eine vollständige Immunisierung, die Einrichtung ohne gültiges Testergebnis betreten. Werden beim Symptom-Monitoring unklare Beschwerden angegeben, ist ihm der Zutritt zur Einrichtung untersagt.

Warburg, 17. Mai 2021

Der Prozess der Evaluation des Konzeptes wird fortlaufend weitergeführt.

Aufgestellt: N. Weber

Prozessverantwortlich: Th. Berens, J. Kottas

Freigabe: Th. Berens, J. Kottas



Sankt Johannes

WARBURG

Wohlfühlen.

Die Unternehmensbereiche der SANKT JOHANNES WARBURG GGMBH:



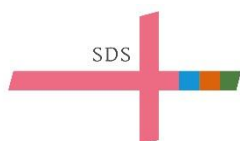
Sankt Johannes

AMBULANT



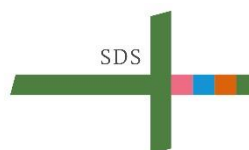
Sankt Johannes

WOHNEN



Sankt Johannes

TEILSTATIONÄR



Sankt Johannes

STATIONÄR